

# **AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57**

## **SOWIE DESSEN 1. ÄNDERUNG**

### **DER GEMEINDE RATEKAU**

#### **FÜR EIN GEBIET**

**ÖSTLICH DER K15 ZWISCHEN GRAMMERSDORF UND OVENDORF -  
WINDPARK- UND EIN GEBIET ZWISCHEN KREUZKAMP, A1 UND OFFENDORF**

## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**gemäß § 10a BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung in der Aufhebung des Bebauungsplanes:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 57 sowie die 1. Änderung wird das Ziel der Raumordnung sowie der Landesplanung verfolgt. Die derzeitige Festsetzung zu Standorten, Anlagenhöhe, -anzahl und Farbgebung haben mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Geltung mehr. Entsprechend können nach § 4 BImSchG zukünftig höhere Anlagen genehmigt werden. Die Aufhebung ermöglicht höhere Anlagen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die über eine Ersatzgeldzahlung und Maßnahmen kompensiert werden müssen. Die Schall- und Schatten-Emissionen können steigen. Diese dürfen jedoch nicht die gesetzlich geregelten Maximalwerte überschreiten. Zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen sind daher keine Detailangaben möglich. Die Auswirkungen wären aber unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig, da der Bebauungsplan Nr. 57 sowie die 1. Änderung nicht mehr den Zielen des Landes Schleswig-Holstein entspricht.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung in der Aufhebung des Bebauungsplanes:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht.